

FIDLEG - FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Mehr Transparenz und einheitliche Wettbewerbsbedingungen



AUSGANGSLAGE

Im Nachgang der Finanzkrise hat sich die Kadenz der internationalen Regulierungsinitiativen erhöht. Als Antwort auf Europas MiFID II und um den Zugang zum EU-Markt für Schweizer Finanzintermediäre auf Basis einer als äquivalent anerkannten Regulierung zu ermöglichen, hat sich die Schweizer Regierung für neue Regeln auf dem Finanzplatz entschieden.

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten. Das FIDLEG soll zudem den Konsumentenschutz erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz fördern.

GELTUNGSBEREICH

Um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, wurde der Geltungsbereich breit gefasst. Das FIDLEG soll für sämtliche Finanzdienstleister, Kundenberater und Anbieter von Effekten sowie Ersteller von Finanzinstrumenten gleichermaßen gelten. Unter Finanzdienstleister sind alle Personen zu verstehen, welche gewerbsmässig Finanzdienstleistungen für Kunden in der Schweiz erbringen.

DIE NEUE SCHWEIZER FINANZMARKT-ARCHITEKTUR

Das FIDLEG bildet einen Teil der neuen Schweizer Finanzmarktarchitektur.



DIE WICHTIGSTEN REGELUNGSBEREICHE

Die vom FIDLEG betroffenen Bereiche umfassen ein breites Gebiet und eine Umsetzung ist komplex und aufwändig. Nachfolgend werden die wichtigsten Regeln zusammengefasst.

KUNDENSEGMENTIERUNG

In Anlehnung an MiFID II unterteilt FIDLEG Kunden in verschiedene Kundensegmente:

- **Professionelle Kunden:** In der Schweiz beaufsichtigte Finanzintermediäre, Versicherungsunternehmen, ausländische Kunden, die einer gleichwertigen ausländischen Aufsicht unterstehen, Zentralbanken sowie gewisse öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie.
- **Institutionelle Kunden:** Professionelle Kunden sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.
- **Private Kunden:** Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

Die neuen Verhaltens- und Produktvorschriften sind dem Schutzbedürfnis eines Kundensegments angepasst. Privatpersonen können erklären, nicht vom höheren Schutzniveau des Privatkundenstatus profitieren zu wollen (Opting-out) und professionelle Kunden können ihrerseits beantragen, sich als Privatkunden einstufen zu lassen (Opting-in).

VERHALTENSREGELN

FIDLEG legt folgende Pflichten gegenüber Kunden fest:

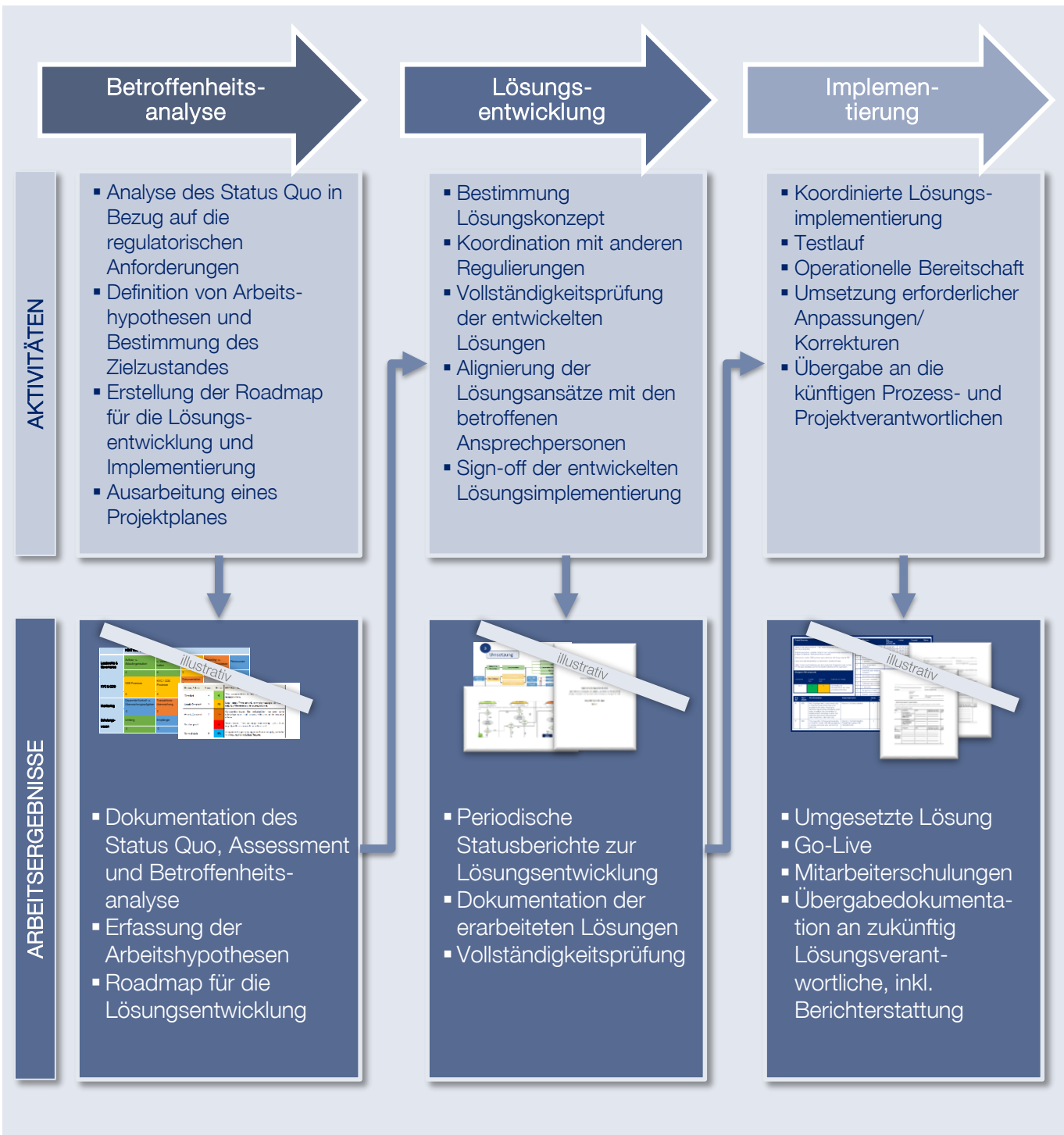
- **Informationspflicht:** Der Finanzdienstleister muss seine Kunden vor Abschluss des Vertrages bzw. Erbringen der Dienstleistungen über sich selbst, die angebotenen Dienstleistungen, Produkte sowie sämtliche anfallende Kosten und Gebühren informieren.
- **Abklärungspflicht:** Ein Finanzdienstleister muss die Bedürfnisse seiner Kunden kennen. Der Umfang bemisst sich nach der Art der Dienstleistung.
 - Bei Geschäften ohne Beratung (Execution-only- und Reverse-Solicitation-Geschäfte) besteht keine Abklärungspflicht.
 - Bietet der Finanzdienstleister eine Beratung über bestimmte Transaktionen an, so muss er die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden mit der in Frage stehenden Geschäftsart kennen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kunden angemessen ist (Angemessenheitsprüfung).
 - Bezieht sich eine Beratung auf das gesamte Kundenportfolio, muss sich der Finanzdienstleister nicht nur nach den Erfahrungen und Kenntnissen, sondern auch nach den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen seiner Kunden erkundigen und eine Eignungsprüfung durchführen.
- **Dokumentations- und Rechenschaftspflicht:** Der Finanzdienstleister muss die mit ihren Kunden vereinbarten Leistungen dokumentieren, die über sie erhobenen Informationen in geeigneter Weise festhalten sowie Kunden über die getroffenen Vereinbarungen und die Ergebnisse der Abklärungen informieren und ihnen auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation aushändigen.
- **Transparenz- und Sorgfaltspflicht:** Der Finanzdienstleister muss die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen und den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Prinzip der Gleichbehandlung einhalten.

ORGANISATION

- **Gewährleistung der Bestimmungen:** Der Finanzdienstleister muss durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der im FIDLEG vorgesehenen Pflichten sicherstellen.
- **Aus- und Weiterbildungspflicht:** Der Finanzdienstleister stellt sicher, dass ihre Kundenberaterinnen und -berater über die Aus- und Weiterbildung verfügen, die für die zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich ist. Zudem bietet er seinen Kunden die Möglichkeit, sich über die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterin bzw. des Kundenberaters informieren zu lassen.
- **Entschädigungen Dritter (z.B. Retrozessionen):** Die Annahme von Entschädigungen Dritter ist nur zulässig, wenn die Kunden vorgängig ausdrücklich informiert wurden oder die Entschädigungen vollumfänglich den betroffenen Kunden weitergegeben werden.

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Wir bieten Ihnen eine auf Ihr Geschäftsmodell massgeschneidert Lösung von der Betroffenheitsanalyse über die Lösungsentwicklung bis zur Implementierung an und begleiten sie dabei ganzheitlich bzw. projektübergreifend.

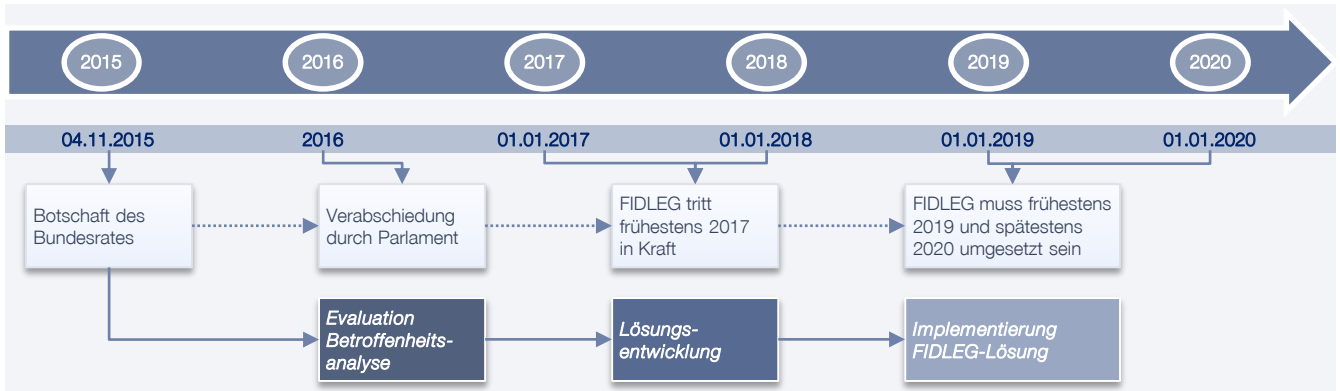


FIDLEG – FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Regulatorische Zeitachse & über uns

REGULATORISCHE ZEITACHSE

Die Vernehmlassung zum FIDLEG wurde im Oktober 2014 abgeschlossen. Im März 2015 hat der Bundesrat die ersten Ergebnisse aus der Vernehmlassung präsentiert. Am 4. November 2015 wurde die Botschaft der Bundesversammlung unterbreitet. FIDLEG tritt voraussichtlich Anfangs 2018 in Kraft.



WARUM GEISSBÜHLER WEBER & PARTNER

Geissbühler Weber & Partner hat grosse Erfahrung bei der Unterstützung von Finanzdienstleistern in der Analyse der Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie der Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. Durch den besonderen Fokus auf Finanzdienstleister im Schweizer Markt besitzt Geissbühler Weber & Partner höchste Marktexpertise im Beratungsmarkt.

WIR FREUEN UNS AUF IHRE KONTAKTAUFNAME



Alex Geissbühler
Geschäftsführender Partner
T. +41 44 221 91 01
alex.geissbuehler@gwpartner.ch



Reto Weber
Partner
T. +41 44 221 91 02
reto.weber@gwpartner.ch



Nicolas Kilchenmann
Senior Manager
T. +41 44 221 91 06
nicolas.kilchenmann@gwpartner.ch



GEISSBÜHLER WEBER & PARTNER AG
DIANASTRASSE 9
8002 ZÜRICH
T. +41 44 221 91 00
INFO@GWPARTNER.CH
WWW.GWPARTNER.CH